

**Bebauungsplan Nr. 626, 1. Änd. „Gertrud-Greising-Weg“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

Planung

Ziel ist der Ausschluss von Nutzungskonflikten, die durch die Ausweisung eines Wohngebietes auf der nördlich des Plangebietes gelegenen Fläche „Am Listholze 82“ entstehen könnten. Darüber hinaus erscheint eine Anpassung an die Gegebenheiten und Erfordernisse an heutige Büro- und Dienstleistungsstandorte erforderlich.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Der Geltungsbereich unterliegt gewerblicher Nutzung und ist bereits weitgehend bebaut.

Insgesamt befinden sich 11 mittelalte Bäume auf der Planfläche, darunter acht Spitzahorne entlang des Gertrud-Greising-Wegs sowie zwei Säulenpappeln und eine Scharlachkastanie in der südlich verlaufenden Constantinstraße. Die Lebensraumfunktionen der im Plangebiet vorhandenen Bäume, z. B. für Vögel oder Fledermäuse, ist als bedeutsam einzuschätzen.

Hinsichtlich der Naturhaushaltsfaktoren Boden, Wasser und Klima ist das Plangebiet von untergeordneter Bedeutung. Die Flächen sind zum größten Teil asphaltiert bzw. durch die großflächigen Gebäudegrundrisse versiegelt, sodass die abiotischen Kreisläufe der Pedosphäre bereits in erheblich eingeschränkter Form vorliegen.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

Während der Planungsumsetzung ist vorraussichtlich mit keinem Verlust der Bäume oder sonstigen Beeinträchtigungen auszugehen, da sich diese im Straßenbereich befinden und keine Änderung der vorhandenen Verkehrsflächen im Plan vorgesehen wird.

Bedingt durch die bereits vorliegende großflächige Versiegelung ist mit keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt bzw. Landschaftsbild zu rechnen.

Die Notwendigkeit einer faunistischen Bestandsaufnahme zum Vorkommen seltener Vögel und Fledermäuse ist nicht erkennbar.

Eingriffsregelung

Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Baumschutzsatzung

Die Baumschutzsatzung findet Anwendung.

Hannover, 14.04.2014